

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 1

X Die Angaben der "Rechtspläne" I und II haben zwingenden Charakter.

Art. 2

Die Angaben des "Gestaltungsplanes" hat nur indikativen Charakter und ist nur als mögliches Beispiel einer Gebäudeplanung im Rahmen des Durchführungsplanes zu betrachten.

Art. 3

X Begriffsbestimmungen zum "Rechtsplan I"

a) Baugrenze

Die Baugrenze umschreibt eine Fläche, innerhalb welcher bauliche Anlagen errichtet werden können. Ein Zurücktreten vor der Baugrenze ist ohne Einschränkung möglich. Das Überschreiten ist nicht zulässig. Innerhalb der Baugrenze hat die Bebauung geschlossen zu erfolgen.

b) Nutzungsschablone

Auf der Nutzungsschablone sind laut Legende zum Rechtsplan I eingetragen im

Feld A: Parzelle neu mit Zweckbestimmung

Feld B: Netto-Fläche

Feld C: Verbaubares Volumen maximal.

c) Anzahl der zulässigen Geschosse

Sie gibt die Anzahl der Wohngeschosse an, welche maximal errichtet werden kann, wobei V = Vollgeschoss bedeutet und D = ausgebauter Dachgeschoss.

d) Hauptfassadenrichtungen

Sie definieren die Stellung der Gebäulichkeiten im Planungsbereich.

e) Fahrverkehr

Die Gemeinschaftsflächen für den fließenden und ruhenden Fahrverkehr sind zwingend festgelegt.

f) Gebäudehöhen

Zur Zonengrenze hin dürfen die Gebäudehöhen (en durch die Baugrenzen gegebenen doppelten Abstand nicht überschreiten. Gemessen wird die zulässige Höhe der der Zonengrenze zugewandten Fassade bis zur Oberkante Mauerbank.

Art. 4

Die Festlegungen im Rechtsplan II sind zwingend, sofern sie nicht die Anschlüsse an die geplanten Gebäude betreffen. Diese können nach den Erfordernissen der Gebäudeplanung verlegt werden. Abänderungen in der Ausführung sämtlicher Infrastrukturen sind zulässig, wenn sie eine nachweisbare technische Verbesserung im Rahmen der Ausführungsplanung bedeuten und die Flächenwidmung des Rechtsplanes I nicht beeinträchtigen.

Art. 5

Grünflächen

Sämtliche Flächen, die nicht überbaut oder für Verkehrszwecke befestigt oder für Schwimmbecken und ähnliche Einrichtungen genutzt werden, müssen begrünt und bepflanzt werden.

Art. 6

Abgrenzungen

Die Errichtung jeder Art von Zäunen - mit Ausnahme jener, welche der Sicherheit dienen - ist untersagt. Gemeinschaftsflächen müssen jedermann zugänglich sein.

Art. 7

Die Planung und die architektonische Gestaltung der einzelnen Bauabschnitte hat nach einheitlichen Maßstäben zu erfolgen.

Art. 8

Autoabstellplätze

Die Anzahl der Autoabstellplätze je Baublock muß in ihrer Gesamtheit mindestens den Festsetzungen des Art. 2 des Bauleitplanes der Gemeinde Latsch entsprechen. Ihre Anlage kann in Form von freien Abstellplätzen, Tiefgaragen oder von Nebengebäuden gemäß Art. 5 der Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan erfolgen, wobei jedoch die Abstände zur Zonengrenze hin mindestens die Hälfte der Gebäudehöhe betragen müssen.

Transkript

GEMEINDE LATSCH

PROVINZ BOZEN

DURCHFÜHRUNGSPLAN
=====

**Erweiterungszone „Törlwiesen“
in der Gemeinde Latsch.**

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
=====

Latsch, im Jänner 1978

Der Planverfasser:

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

=====

Art. 1

Die Angaben der „Rechtspläne“ I und II haben zwingenden Charakter.

Art. 2

Die Angaben des „Gestaltungsplanes“ hat nur indikativen Charakter und ist nur als mögliches Beispiel einer Gebäudeplanung im Rahmen des Durchführungsplanes zu betrachten.

Art. 3

Begriffsbestimmung zum „Rechtsplan I“

a) Baugrenze

Die Baugrenze umschreibt eine Fläche, innerhalb welcher bauliche Anlagen errichtet werden können. Ein Zurücktreten von der Baugrenze ist ohne Einschränkung möglich. Das Überschreiten ist nicht zulässig. Innerhalb der Baugrenze hat die Bebauung geschlossen zu erfolgen.

b) Nutzungsschablone

Auf der Nutzungsschablone sind laut Legende zum Rechtsplan I eingetragen im
Feld A: Parzelle neu mit Zweckbestimmung
Feld B: Netto-Fläche
Feld C: Verbaubares Volumen maximal.

c) Anzahl der zulässigen Geschosse

Sie gibt die Anzahl der Wohngeschosse an, welche maximal errichtet werden kann, wobei V = Vollgeschoss bedeutet und D = ausgebautes Dachgeschoß.

d) Hauptfassadenrichtungen

Die definieren die Stellung der Gebäulichkeiten im Planungsbereich.

e) Fahrverkehr

Die Gemeinschaftsflächen für den fließenden und ruhenden Fahrverkehr sind zwingend festgelegt.

f) Gebäudehöhen

Zur Zonengrenze hin dürfen die Gebäudehöhen den durch die Baugrenzen gegebenen doppelten Abstand nicht überschreiten. Gemessen wird die zulässige Höhe der der Zonengrenze zugewandten Fassade bis zur Oberkante Mauerbank.

Art. 4

Die Festlegungen im Rechtsplan II sind zwingend, sofern sie nicht in Anchlüsse an die geplanten Gebäude betreffen. Diese können nach den Erfordernissen der Gebäudeplanung verlegt werden. Abänderungen in der Ausführung sämtlicher Infrastrukturen sind zulässig, wenn sie eine nachweisbar technische Verbesserung im Rahmen der Ausführungsplanung bedeuten und die Flächenwidmung des Rechtsplanes I nicht beeinträchtigen.

Art. 5

Grünflächen

Sämtliche Fläche, die nicht überbaut oder für Verkehrszwecke befestigt oder für Schwimmbecken und ähnliche Einrichtungen genutzt werden, müssen begrünt und bepflanzt werden.

Art. 6

Abgrenzungen

Die Errichtung jeder Art von Zäunen - mit Ausnahme jener, welche der Sicherheit dienen - ist untersagt. Gemeinschaftsflächen müssen jedermann zugänglich sein.

Art. 7

Die Planung und die architektonische Gestaltung der einzelnen Bauabschnitte hat nach einheitlichen Maßstäben zu erfolgen.

Art. 8

Autoabstellplätze

Die Anzahl der Autoabstellplätze je Baulos muß in ihrer Gesamtheit mindestens den Festsetzungen des Art. 2 des Bauleitplanes der Gemeinde Latsch entsprechen. Ihre Anlegung kann in Form von freien Abstellplätzen, Tiefgaragen oder von Nebengebäuden gemäß Art. 5 der Durchführungsbestimmung zum Bauleitplan erfolgen, wobei jedoch die Abstände zur Zonengrenze hin mindestens die Hälfte der Gebäudehöhe betragen müssen.